

N.N. 18. 083

„Iduna“

Freie deutsche Gesellschaft für Literatur.

Wien, 11. 3. 1892

Wäpzing, bis Kaufhaus Nr. 15.

Yonopetra Freund!

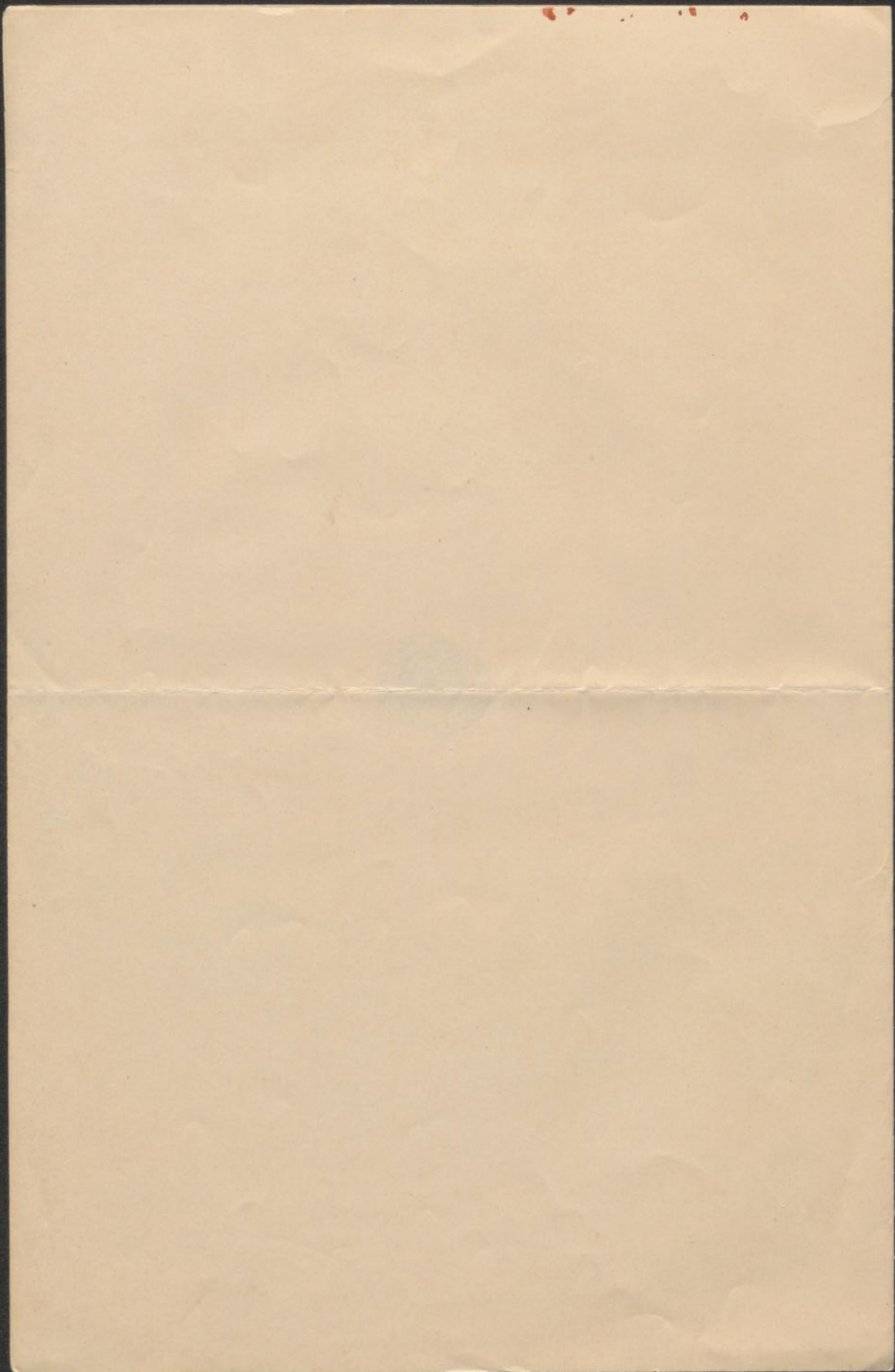
Seit ich Sie lange in Ihrer Pension
in Wien nach für Ihre Pension nach
Lanz, die ich ganzlich kenne, Wäpzing,
Kgl. Hof und Hofmusik bei der Kellerei,
Freigebung Glückwunsch!

Wenig im letzten Monat wie Sie
sich beschaffen einen lieb. Zeitungs
Freigebung der letzten Sie wie auch
in Wien, wie ein geliebte geliebte
für Ihre Pension nach Sie sollen Sie
wiederum nach Freigebung Pension in
Sie nach Freigebung nach in Wien
für Sie auch bei Ihnen Freigebung
Lanz nach Freigebung

Friedrich Leunichowicz







„Iduna“

Freie deutsche Gesellschaft für Literatur.



Nicht mitzuhasßen,
Mitzulieben bin ich da.
Antigone.

Genehmigt wurden von der hohen k. k. niederösterreichischen Statthalterei die nachfolgenden

Satzungen:

§ I.

Name der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt den Namen „Iduna, Freie deutsche Gesellschaft für Literatur“ und hat ihren Sitz in Wien.

§ II.

Zweck der Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist:

1. die Pflege der Literatur, insbesondere der zeitgenössischen;
2. die Förderung literarischer Bestrebungen und humanitäres Wirken nach Maßgabe des Gesellschafts-Vermögens;
3. die Veranstaltung geselliger Abende.

§ III.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Der Zweck der Gesellschaft wird im Allgemeinen zu erreichen gesucht

1. durch literarische Vorträge;
2. durch Vorlesung dichterischer Werke (in Vers und Prosa);
3. durch Herausgabe einer literarischen Zeitschrift, beziehungsweise auch eines Jahrbuches;
4. durch Anlage einer Bibliothek zur Benützung für die Mitglieder

§ IV.

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder — Herren und Damen — zerfallen :

1. in ordentliche, d. h. solche, welche einen Beitrag von 1 fl. vierteljährig entrichten ;
2. in correspondierende, d. h. solche, welche der Gesellschaft durch literarische Mittheilungen dienen ;
3. in unterstützende, d. h. solche, welche einen Jahresbeitrag von mehr als 4 fl. entrichten ;
4. in Gründer, d. h. solche, welche einen einmaligen Beitrag von 50 fl., und Stifter, d. h. solche, welche einen einmaligen Beitrag von 300 fl. widmen ;
5. in Ehrenmitglieder, d. h. solche, welche sich auf literarischem oder verwandtem Gebiete besonders hervorgethan oder um die Gesellschaft sich ungewöhnliche Verdienste erworben haben.

§ V.

Der Vorstand.

An der Spitze der Gesellschaft steht ein Ehrenpräsident und der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Präsidenten-Stellvertreter, einem Secretär, einem Schriftführer, einem Cassier und zwei bis fünf ordentlichen Beiräthen mit beschließender Stimme. Der Vorstand hat jedoch das Recht, sich nach eigenem Ermessen durch außerordentliche Beiräthe aus der Reihe der Mitglieder zu verstärken. Diese Vertrauensmänner haben nur beratende Stimme.

Der Vorstand erscheint auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt in der Vollversammlung die Neuwahl. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können immer wieder in den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind. Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Präsidenten.

§ VI.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Der Vorstand hat die Gesellschaft nach jeder Richtung hin zu vertreten und die Geschäfte derselben zu leiten. Er hat über die Aufnahme in die Gesellschaft oder die Ausschließung aus derselben zu entscheiden und für den Fall des Ausscheidens oder Rücktrittes eines seiner Mitglieder vor Ab-



lauf der festgesetzten Functionsdauer einen Ersatz zu wählen, die Versammlungen einzuuberufen, die Veranstaltungen der Gesellschaft ins Werk zu setzen und die Programm-Arbeiten durchzuführen; ferner strittige Angelegenheiten, welche an ihn zur Anzeige gelangen, durch Schiedspruch, gegen welchen eine Berufung nicht stattfindet, zu erledigen; endlich alle aus den äußeren oder inneren Verhältnissen der Gesellschaft hervordachsenden, in diesen Satzungen nicht berührten Fragen zu lösen.

§ VII.

Erwerbung und Verlust der Mitgliedschaft.

Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung bei dem Vorstände unter Erfüllung der im § IV angegebenen Bedingungen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Rücktritt;
2. durch Ausschluß seitens des Vorstandes
 - a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht nachkommt;
 - b) wenn ein Mitglied die Gesellschaft schädigt.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft wird jedes Anrecht auf die Gesellschaft verloren.

§ VIII.

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder haben

1. das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft theilzunehmen;
2. das Recht des Bezuges der Zeitschrift vom Tage ihres Erscheinens an und des Jahrbuches, letzteres zum Selbstkostenpreise;
3. das Recht der Wahl des Vorstandes in der Vollversammlung;
4. das Recht der Cassa-Revision durch zwei aus der Mitte der Vollversammlung gewählte Vertrauensmänner.

§ IX.

Vollversammlung und allgemeine Bestimmungen.

Die Vollversammlung findet in der Regel zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Die Abhaltung derselben wird den Mitgliedern sechs Wochen früher durch den Vorstand bekannt gegeben. Die Beschlußfähigkeit ist an eine bestimmte Anzahl von Anwesenden nicht gebunden. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Ausgenommen hievon sind die

Abstimmungen über Anträge auf eine Abänderung der Satzungen oder auf die Auflösung der Gesellschaft. Stimmberechtigt sind alle Kategorien der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jeder Antrag muß mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Vollversammlung bei dem Vorstande schriftlich eingebracht werden.

§ X.

Abänderung der Satzungen.

Ein Antrag auf Abänderung der Satzungen kann eingebracht werden, wenn derselbe vom zehnten Theile aller Mitglieder unterstützt wird.

Der Vorstand entscheidet, ob der Antrag vor die Vollversammlung zu bringen sei oder nicht. Wenn ersteres der Fall, so ist zur Annahme des Antrages eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.

§ XI.

Auflösung der Gesellschaft.

Ein auf die Auflösung der Gesellschaft abzielender Antrag ist den Bestimmungen des § X unterworfen. Im Falle der tatsächlichen Auflösung geht das Gesellschafts-Vermögen an eine ähnliche Zwecke verfolgende, vom Vorstande namhaft zu machende Vereinigung über.

Z. 39020.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird bescheinigt.

Wien, am 20. Juli 1891.

K. k. Statthalterei.

In Vertretung: **Kozaryn** m. p.